

Aktenzeichen:

7 RAr 49/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 14. Februar 1964

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. März
1962 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der 1931 geborene Kläger, der eine Berufsausbildung als Maschinenbauingenieur abgeschlossen hatte, arbeitete vom 6. März 1956 bis zum 31. März 1957 bei einer Firma in Dortmund, vom 1. April 1957 bis 28. Februar 1958 bei einer Firma in Bentheim als Ingenieur. Beide Beschäftigungsverhältnisse endeten auf seinen eigenen Wunsch, weil er sich jeweils durch ausländische Geheimdienste oder durch kommunistische Gegner verfolgt glaubte. Danach kehrte der Kläger ins Elternhaus zurück, meldete sich beim Arbeitsamt (ArbA) arbeitslos und bezog vom 24. April bis zum 22. Juli 1958 Arbeitslosengeld (Alg). Der Vertragsarzt des ArbA hielt auf Grund einer Untersuchung vom 24. Juni 1958 den Kläger zunächst für vermittlungsfähig zu Hoch-, Tief- und Straßenbauarbeiten. Dieser lehnte jedoch die ihm am 30. Juni und 14. Juli 1958 angebotenen Beschäftigungen als Hilfsarbeiter ab. Deshalb verhängte das ArbA zwei Sperrfristen von je 24 Tagen gegen den Kläger und verlangte das ihm während ihres Laufs gewährte Alg zurück (Bescheide vom 31. Juli 1958). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Bescheid vom 10. September 1958). Inzwischen schloß der Arbeitsamtsarzt in einer Nachtragsbeurteilung vom 19. August 1958 unter Rückbeziehung auf den Tag der ersten arbeitsamtsärztlichen Untersuchung jede Vermittlungsmöglichkeit des Klägers aus. Dieser hatte sich unterdessen selbst eine Arbeitsstelle bei einer Baufirma beschafft, die er bis Januar 1959 inne hatte. Er war aber vom 19. August bis November 1958 arbeitsunfähig krank und befand sich während dieser Zeit auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts Burgwedel zur Beobachtung, Behandlung und Begutachtung im Landkrankenhaus Lüneburg.

Die am 6. Oktober 1958 erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) - Urteil vom 20. März 1961 - ab, nachdem es über den Gesundheitszustand des Klägers Beweis erhoben hatte.

- 3 -



- 3 -

Medizinaldirektor Dr. Berger und die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie Dr. Pöhl vom Niedersächsischen Landeskrankenhaus Wunstorf, in dem sich der Kläger von Oktober 1959 bis April 1960 aufgehalten hatte, stellten in einem Gutachten vom 17. August 1960 fest, daß er bereits im Sommer 1958 geistig erkrankt und nicht in der Lage gewesen sei, die ihm am 30. Juni und 14. Juli 1958 angebotenen Arbeiten zu verrichten. Daraufhin hob die Beklagte (Verfügung vom Februar 1961) die Sperrfristen auf und entzog dem Kläger den Anspruch auf Alg rückwirkend vom 1. Juli 1958, weil er von diesem Zeitpunkt an auf Grund seines Leistungsvermögens nicht imstande gewesen sei, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts auszuüben. Die Berufung des Klägers wurde vom Landessozialgericht (LSG) - Urteil vom 27. März 1962) - zurückgewiesen. Nachdem die Beklagte die Sperrfristen aufgehoben und die Zahlungsaufforderung wegen des überzahlten Alg zurückgenommen habe, sei nur noch über die Aufhebung des Entziehungsbescheides vom Februar 1961, der an die Stelle der beiden Sperrfristverfügungen getreten sei, zu entscheiden. Dieser sei zu Recht ergangen, weil der Kläger auf Grund der ärztlichen Feststellungen seinem geistigen Leistungsvermögen nach vom 1. Juli 1958 ab nicht mehr imstande gewesen sei, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts auszuüben. Die ärztlichen Gutachten würden durch eine vom Kläger im Termin vorgelegte Liquidation des Dr. med. Ehrbeck in Hannover vom 13. Juni 1961, Diagnose: "Reaktive Verstimmung", nicht entkräftet. Revision wurde nicht zugelassen.

II. Gegen das am 30. Mai 1962 zugestellte Urteil legte der Kläger form- und fristgerecht Revision ein. Er rügt zunächst, daß das LSG die Revision pflichtwidrig nicht zugelassen habe. Ferner mangle es an der notwendigen Sachaufklärung. Im Termin vom 27. März 1962 habe der Kläger persönlich gehört oder ihm nahegelegt werden müssen, einen Vertreter zu bestellen oder ihm ein solcher beigeordnet werden müssen. Da er zu diesem Termin nicht geladen worden sei, würden die §§ 110, 111 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

letzt. Die Zuziehung von nur beamteten Ärzten zur Begutachtung des Klägers sei weiter ein Verfahrensmangel, da diese kein objektives und unparteiisches Gutachten gegen den Staat abgäben, der sie besolde. Die Bescheinigung des Nervenarztes Dr. Ehrbeck vom 13. Juni 1961 sei nicht zutreffend gewürdigt worden. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist machte der Kläger ferner geltend, das LSG habe sich von seiner Person ein eigenes Bild verschaffen und sich nicht auf die einseitigen Ansichten des Arbeitsamts, des Amtsgerichts Burgwedel und der amtlichen Gutachter über seinen Geisteszustand verlassen dürfen. Im Jahre 1960 habe kein Arzt zweifelsfrei feststellen können, daß der Kläger bereits 1958 geisteskrank gewesen sei. Das Gutachten des Niedersächsischen Landeskrankenhauses verstoße deshalb gegen die Denkgesetze. Die Vorderrichter hätten ein eingehendes Gutachten von Dr. Ehrbeck oder einem anderen freiberuflichen Nervenarzt anfordern müssen. Diese Unterlassung verletze § 109 SGG.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom 27. März 1962, ferner das Urteil des Sozialgerichts vom 20. März 1961 sowie die Bescheide des Arbeitsamts vom 31. Juli 1958 und vom Februar 1961 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel seien sämtlich nicht vorhanden.



- 5 -

- 5 -

III. Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und tatsächlich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.

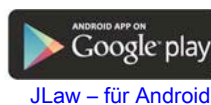
Gegenstand der Klage ist, wie das LSG ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, nur noch der Verwaltungsakt der Beklagten vom Februar 1961 über die rückwirkende Entziehung des Alg, der nach der Aufhebung der Sperrfrist- und Rückforderungsbescheide an die Stelle dieser ursprünglichen Verfügungen getreten ist (§ 96 SGG). Die zunächst von dem Kläger erhobene Rüge, das LSG habe die Revision zulassen müssen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), greift nicht durch. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Nichtzulassung der Revision bindend ist und daß sie auch nicht unter dem Gesichtspunkt des wesentlichen Verfahrensmangels nachgeprüft werden kann (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 1 Nr. 1; Da 14 Nr. 55; BSG 2, 45 ff und 81 ff). Eine Aufgabe dieser Rechtsprechung könnte – vorbehaltlich der §§ 42, 43 SGG – nach Auffassung des erkennenden Senats überhaupt nur erwogen werden, wenn sich in einem anhängigen Rechtsstreit hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, daß eine an sich gerechtfertigte Zulassung ohne die erforderlichen Überlegungen aus sachfremden Gründen oder gar aus Willkür unterblieben wäre. Diesbezüglich sind jedoch von dem Kläger substantiierte Angaben nicht gemacht worden, und Anhaltspunkte sind auch sonst nicht zu finden. Daher ist, da nur eine positive Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels in das Urteil aufgenommen werden muß, davon auszugehen, daß das Berufungsgericht die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG gebotene Prüfung dem Gesetz gemäß vorgenommen hat.

Die Rügen der Verletzung von Verhandlungsgrundsätzen greifen nicht durch. Der Kläger war zum ersten Termin (27. Februar

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1962) vor dem LSG unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens mit Zustellungsurkunde geladen worden. Er war zu dieser mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht in Person erschienen, ausführlich gehört und mit dem vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich - wie der Gegner - vertraut gemacht worden. Für den Widerrufsfall durch die Beteiligten war dabei zugleich ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung verkündet worden. Überdies hatte der Kläger eine Niederschrift jenes Verhandlungsprotokolls mit dem Zusatz, daß eine neue besondere Ladung bei Vergleichswiderruf nicht ergehen werde, übersandt erhalten. Er brauchte daher gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 218 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zum Termin vom 27. März 1962 nicht nochmals nach dem Widerruf geladen zu werden. Ein erneuter Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens war ebenfalls überflüssig. Wie im Zivilprozeß gilt auch im Sozialgerichtsverfahren der Grundsatz der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung. Dieser bedeutet, daß alle aufeinanderfolgenden Termine in demselben Rechtszug als eine mündliche Verhandlung anzusehen sind. Ein erneuter Termin nach Beginn der mündlichen Verhandlung ist daher lediglich deren Fortsetzung (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGB § 112 Anm. 1). Das LSG konnte also am 27. März 1962 ohne den Kläger verhandeln und eine Entscheidung verkünden, ohne daß es das persönliche Erscheinen des Klägers neuerdings anordnete, zumal hierauf ein Rechtsanspruch nicht besteht (Kannvorschrift). Verstöße gegen §§ 110 und 111 SGG liegen somit nicht vor.

- IV. Auch soweit der Kläger mangelnde Sachaufklärung des Berufungsgerichts rügt, muß sein Vortrag ohne Erfolg bleiben. Gemäß § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, d.h. alle jene Ermittlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine richterliche Überzeugung zu ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

winnen (§ 128 SGG). In der Wahl der Mittel, sich den Tatsachenstoff zu verschaffen, ist es dabei frei. Es braucht nicht sämtliche vorstellbaren Beweismöglichkeiten zu erschöpfen, wenn es von seinem Rechtsstandpunkt aus eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung zur Verfügung hat und weitere Beweishebungen nach seiner Ansicht diese Grundlage nicht beeinflussen können. Das Gericht ist auch befugt, Ärzte als Gutachter zu hören, die bei dem beklagten Versicherungsträger als Beamte tätig sind (BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 6 Nr. 19; Beschluß vom 31. Mai 1963 - 2 RU 231/62 -). Ein prozessualer Grundsatz des Inhalts, daß im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit Gutachten beamteter oder öffentlich angestellter Ärzte nicht verwertet werden dürfen, besteht nicht. Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils steht zur Überzeugung des LSG auf Grund der verschiedenen ärztlichen Gutachten (Dr. Boelke - 1958 -; Amtsarzt des Gesundheitsamts Burgdorf - 1958 -; Dr. Berger und Dr. Pöhl - 1960 -) sowie aus dem Inhalt der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterbringungs- und Pflegetatsachen des Klägers fest, daß dieser nach seinem Leistungsvermögen im Juni und Juli 1958 nicht imstande war, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts auszuüben und somit der Arbeitsvermittlung nicht zu Verfügung stand. Weitere Ermittlungen des LSG waren daher nicht geboten, zumal der Kläger einen Antrag auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) nicht gestellt hatte. Der Kläger hat ferner nicht substantiiert vorgetragen, daß das LSG die Gutachten falsch gewürdigt habe. Er wendet sich vielmehr lediglich gegen deren medizinische Richtigkeit. Die von ihm hierfür vorgetragenen Gründe vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Die Liquidation des Dr. med. Ehrbeck vom 13. Juni 1961, nach der der Kläger am 25. November und 15. Dezember 1960 wegen reaktiver Verstimmung behandelt wurde, steht den vom LSG zu seiner Entscheidung verwerteten Gutachten nicht entgegen, da sie nichts über die geistige Verfassung und das Leistungsvermögen des Klägers im Sommer 1958 aussagt. Somit werden weder Denkfehler noch Überschreitungen der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung seitens des LSG erweislich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

V. Da nach alledem die von dem Kläger gerügten Verfahrensmängel zu Lasten des LSG nicht vorliegen, war die Revision nicht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und mußte nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 193 SGG.

